Pflichtverletzung und Vertretenmüssen

- Pflichtverletzung und Vertretenmüssen sind die gemeinsamen Voraussetzungen jedes Schadensersatzanspruches aus § 280 BGB
- Universalbegriff Pflichtverletzung:
  - Allgemeine Definition: Jedes Zurückbleiben des Schuldners hinter dem Gesollten
  - Kann bedeuten: Verletzung einer Verhaltenspflicht (v.a. § 241 II BGB, aber auch § 611 BGB)
  - Kann bedeuten: Nichterfüllung einer Leistungspflicht (erfolgsbezogene Pflichten, v.a. §§ 433 I 1, 2; 631 I BGB)
  - Auch die Nichterfüllung einer unmöglich gewordenen Leistungspflicht ist Pflichtverletzung i.S.v. § 280 I 1 BGB (arg. § 283 BGB)!
  - Beispiele: Verzögerte Leistung („Nichterfüllung einer fälligen und durchsetzbaren Leistungspflicht"), Nichtleistung, Schlechtleistung, Schutzpflichtverletzung
- Beweislastverteilung:
  - Gläubiger muss Pflichtverletzung beweisen
    (I.d.R. schwierig bei Verhaltenspflicht, einfach bei erfolgsbezogener Leistungspflicht)
  - Schuldner muss fehlendes Vertretenmüssen beweisen (Entlastungsbeweis, § 280 I 2 BGB)

Literatur:
Medicus/Lorenz, Schuldrecht AT, 20. Auflage, Rn. 356 f.
Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 38. Auflage, § 22 Rn. 53 ff.
Looschelders, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 12. Auflage, Rn. 517 ff.

Schutzpflichtverletzung (§§ 280 I, 241 II BGB)

I. Anwendbarkeit/Konkurrenzen

Gewährleistungsrecht ist vorrangig, z.B. Haftung für Mangelfolgeschäden aus §§ 437 Nr. 3, 280 I, 433 I 2 BGB

II. Schuldverhältnis
  - Gleich welcher Art, auch gesetzlich oder dinglich (beachte aber EBV als Sonderregeln)
  - Bei nichtigen Verträgen: c.i.c.
  - Nach Vertragsbeendigung: Fortwirkende Schutzpflichten (culpa post contractum finitum)

III. Pflichtverletzung
  - Allgemeine Schutzpflichten zugunsten Rechtsgüter und Vermögen

IV. Vertretenmüssen: Wird vermutet

V. Rechtsfolge: Schadensersatz
  - Gläubiger ist zu stellen, wie er ohne die Pflichtverletzung stünde
  - § 280 I BGB gewährt nur Schadensersatz *neben der Leistung*
  - Bei Unzumutbarkeit weiterer Vertragsdurchführung: Schadensersatz statt der Leistung gem. §§ 280 I, III, 282 BGB

Literatur:
Medicus/Lorenz, Schuldrecht AT, 20. Auflage, Rn. 506 ff.
Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 38. Auflage, § 25 Rn. 1 ff.
Looschelders, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 12. Auflage, Rn. 462 f.

Vertretenmüssen (§§ 280 I 2, 276 BGB)

- § 280 I 2 BGB: Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn der Schuldner „die Pflichtverletzung“ nicht zu vertreten hat
- Bezugspunkt: „Pflichtverletzung“ = Nichtleistung oder ggfs. Nicht-Nacherfüllung
- Doppelte Verneinung => Beweislastumkehr zu Lasten des Schuldners
- Was hat der Schuldner zu vertreten?
  - § 276 I 1 BGB: Vorsatz und Fahrlässigkeit (= Verschulden)
    - Z.T. Haftungsmilderungen, z.B. §§ 300 I, 521, 599 BGB
    - Z.T. Haftungsverschärfungen, z.B. § 287 S. 2 BGB
  - Verschulden setzt Sorgfaltspflicht voraus

    => h.M.: Keine Sorgfaltspflicht des Zwischenhändlers zur Prüfung der Ware

    => Zwischenhändler hat versteckte Sachmängel nicht zu vertreten!
  - § 276 I 1 a.E. BGB: Übernahme einer Garantie
    - Erklärung, verschuldensunabhängig einstehen zu wollen: „Da können Sie sich drauf verlassen“, „Da geb‘ ich Ihnen mein Wort“
    - § 276 I 1 BGB: Übernahme eines Beschaffungsrisikos

Literatur:
Medicus/Lorenz, Schuldrecht AT, 20. Auflage, Rn. 357 f.
Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 38. Auflage, § 22 Rn. 53 f.
Looschelders, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 12. Auflage, Rn. 519 f.

Insbesondere: Übernahme eines Beschaffungsrisikos

- Wer sich zu einer Gattungsschuld verpflichtet, übernimmt konkludent das „Beschaffungsrisiko“:
  - Gelingt die Beschaffung nicht, schuldet der Schuldner auch dann Schadensersatz, wenn er sich mit der „verkehrserforderlichen Sorgfalt“ (§ 276 II BGB) um die Beschaffung bemüht hat und diese dennoch gescheitert ist
- Beschaffungsrisiko ist das Risiko, dass der tatsächlich eine Sache aus der geschuldeten Gattung besorgen und dem Gläubiger leisten kann
  - Unterscheidung zur Begrenzung der Gattungsschuld:
    - Umfang der geschuldeten Gattung beschreibt die tauglichen Leistungsgegenstände (z.B. Eigene Produktion, eigener Vorrat, gesamter Markt, …)
    - Beschaffungsrisiko = Schuldner will *verschuldensunabhängig* dafür einstehen, dass er *aus dieser Gattung* leisten kann
  - Auch möglich bei der Stückschuld, wenn die Beschaffung des Stückes versprochen wird
- Umfang/Grenzen des übernommenen Risikos sind durch Auslegung zu ermitteln
  - Grundsätzlich ist nur das Risiko der Sachlieferung übernommen, nicht das der Qualität => Bildlich: Der Schuldner will verschuldensunabhängig dafür einstehen, dass dem Gläubiger der (verschlossene) Karton mit der Ware übergeben und übereignet wird
  - Vertretenmüssen nur bei Nichtleistung, nicht bei Schlechtleistung!
  - Zudem: Keine konkludente Garantie für höhere Gewalt (§§ 133, 157 BGB)